jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/1 91/11/0040

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1991

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §2 Z5;
KFG 1967 §2 Z7;
KFG 1967 §28 Abs3 litc;
KFG 1967 §3 Abs1;
KFG 1967 §31 Abs1;

Rechtssatz

Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal, ob es sich bei einem bestimmten Kfz um einen "Personenkraftwagen" oder um einen "Omnibus" handelt, liegt nach den Begriffsbestimmungen des § 2 KFG in der Anzahl der vorhandenen Plätze (entweder für mehr als acht Personen oder für nicht mehr, jeweils außer dem Lenkerplatz). Ein bestimmtes Fahrzeug kann nicht zugleich beide Voraussetzungen erfüllen. Vielmehr hat der Genehmigungswerber zu entscheiden, wie er das betreffende Fahrzeug in der Folge verwenden will, und einen Antrag auf dessen Genehmigung in dem der getroffenen Wahl entsprechenden Zustand zu stellen. Eine Genehmigung sowohl "für einen neunsitzigen Pkw" als auch "für einen vierzehnsitzigen Omnibus" kommt nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110040.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at